

Stadt Springe, Stadtteil Springe

Region Hannover

16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

In § 6 Abs. 5 BauGB ist geregelt, dass der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen ist *„über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“*

1. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Zweck verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Biogasanlage zu schaffen.

Die Biogasnutzung an diesem Standort dient folgenden Zielen:

- Förderung von regenerativen, aus nachwachsenden Rohstoffen gewonnenen Energien;
- Förderung einer dezentralen Strom- und Wärmeversorgung für den DRK Blutspendedienst sowie weitere potenzielle Nutzer (wodurch eine verminderte Abhängigkeit von der überregionalen Energieversorgung und von konventionellen Energieträgern erreicht wird);
- Ermöglichung einer zusätzlichen Einkommensquelle für mehrere ortsansässige landwirtschaftliche Betriebe einschließlich der Schaffung von ca. 1 zusätzlichem Arbeitsplatz. Die vorhandenen Betriebe werden in ihrer Wirtschaftskraft gestärkt und damit eine Standortsicherung der Betriebe erreicht.
- Erhöhung der Wertschöpfung in der Region durch Bau und Betrieb der Biogasanlage.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Allgemeines

Im Zuge des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens wurde gemäß den Bestimmungen des BauGB (§ 2a Nr. 2 BauGB) eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Als umwelterhebliches Abwägungsmaterial ist insbesondere der Landschaftsrahmenplan Landkreis Hannover (LRP 1990) und der Landschaftsplan der Stadt Springe (LP 1996) anzuführen.

Für das Untersuchungsgebiet wurden 2010/2011 umfangreiche Untersuchungen zu Biotopen, Flora und Fauna durchgeführt. In den faunistischen Kartierungen wurden die Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen, Tagfaltern und Heuschrecken sowie Feldhamstern untersucht.

Ebenfalls als umweltrelevant sind die Themen ‚Geruch-‘ und ‚Schallemissionen‘ einzustufen. Deshalb wurde zu diesen Aspekten entsprechende Fachgutachten eingeholt (TÜV Nord, Ingenieurgesellschaft Bonk-Maire-Hoppmann GbR) und als Grundlage eine Verkehrsuntersuchung (Büro Jester) durchgeführt.

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltschutzgüter

a) Schutzgut Mensch

Erholungsfunktionen:

Südlich des geplanten Biogasstandortes ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) ein Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt, nördlich sind keine besonderen Erholungsfunktionen anzutreffen (u.a. Vorbelastung B 217). Weiter südlich vom Standort liegt das Landschaftsschutzgebiet „Osterwald – Saupark“. Grundsätzlich wird der Landschaftsraum relativ stark von Spaziergängern, Fahrradfahrern, Reitern etc. frequentiert und weist insofern eine Bedeutung für die Erholungsnutzung (v.a. Naherholung) auf. Gegebenenfalls kann während der Maisernte die Erholungsnutzung durch Mehrverkehr geringfügig beeinträchtigt sein. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Erschließungsvariante (An-/Abfahrt von Süden) untersucht, die zu einer Entlastung insbesondere des nördlichen Erholungsraumes führt.

Wohnfunktionen und Arbeitsstätten:

Die nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich in einem Abstand von ca. 450 m zum Anlagenstandort, direkt an der Straße „Schwarzer Koppelweg“. Basierend auf den Untersuchungsergebnissen sind weder von den Geruchs- noch von den Schallimmissionen erhebliche Beeinträchtigungen von Wohngebäuden in der Ortslage Springe zu erwarten.

Weitere Angaben zum Immissionsschutz sind in Kap. 3.2 der Begründung enthalten.

b) Schutzgut Arten und Biotope

Biotoptypen / Flora:

Der Geltungsbereich (ca. 2,5 ha) wird vollständig von einer intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen und liegt zwischen zwei befestigten Wirtschaftswegen. Im Nord befindet sich unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich ein Graben. Nördlich des Standortes (ca. 250 m entfernt) verläuft die Haller, ein Nebenfluss der Leine, mit ihren bachbegleitenden Gehölzstrukturen und Grünlandresten. Im Osten liegen in ca. 150 m Entfernung größere Feldgehölzkomplexe bevor in ca. 450 m Entfernung die so genannte „Kaiserallee“, eine auf das Jagdschloss ausgerichtete, von Kastanien gesäumte Achse folgt. Ansonsten ist der Standort weiträumig umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen, darunter auch Grünlandflächen v.a. am Ortsrand in Verbindung mit Hofstellen sowie teilweise entlang der Haller.

Biotoptypen mit wertvollen Lebensraumfunktionen sind von der Planung nicht betroffen. Vorkommen wertgebender (gefährdeter oder seltener) Pflanzenarten wurden im Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht festgestellt.

Fauna:

Im Landschaftsplan und im Landschaftsrahmenplan sind keine Vorkommen seltener oder gefährdeter Tierarten dokumentiert.

Basierend auf den Kartierergebnissen stellt sich das Plangebiet wie folgt dar:

Brutvögel:

Angesichts der angrenzenden Grünlandkomplexe und der offenen Feldflur mit einzelnen Feldgehölzen wird insbesondere die avifaunistische Bedeutung weiter untersucht. Nach den bisherigen Erkenntnissen zu den vorkommenden Brutvögeln sind durch das Vorhaben aber keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die nicht durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können. Diese werden basierend auf die abschließenden Kartierergebnissen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens konkretisiert.

Feldhamster:

Für das Vorhaben wurde bereits im August 2010 (nach der Ernte) und im Frühjahr 2011 nach dem Feldhamster gesucht, ohne allerdings Anzeichen für eine Population feststellen zu können. Sofern doch Anzeichen für eine Feldhamsterpopulation festgestellt werden, sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zwischen dem Vorhabenträger, der Stadt Springe und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und in den Bebauungsplan bzw. die Genehmigungsunterlagen aufzunehmen.

Mittelbar kann durch die Biogasanlage weiterhin eine Veränderung der landwirtschaftlichen Fruchtfolge in der Umgebung des Standortes verursacht werden, wenn vermehrt Mais im unmittelbaren Umfeld angebaut wird. Derzeit liegen die Anbauflächen in größerer Entfernung zur Anlage und verteilen sich auf mehrere vereinzelt liegende Felder.

Der Maisanbau wird im Rahmen einer 3- bis 4-jährigen landwirtschaftlichen Fruchtfolge erfolgen. Durch diese Fruchtfolge ist gewährleistet, dass es nicht zu einer einseitigen Dominanz des Maises in der Feldmark kommen wird. Grundsätzlich haben auch diese Veränderungen der landwirtschaftlichen Fruchtfolge Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaft der landwirtschaftlichen Feldflur, ohne dass der Anbau nachwachsender Rohstoffe jedoch unmittelbar Gegenstand der Bauleitplanung oder eines Genehmigungsverfahrens ist.

c) Schutzgut Boden, Wasser, Klima/Luft

Das geplante Vorhaben hat Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser. Insbesondere sind zu nennen:

- Bodenversiegelung durch Gebäude, Verkehrsflächen und Erschließungsanlagen,
- Beeinträchtigung von Böden durch Auf- und Abtrag,
- Erhöhung des Oberflächenabflusses und Verringerung der Versickerung (Grundwasserneubildung) durch Bodenversiegelung.

Im Landschaftsplan Stadt Springe wird dem Plangebiet eine hohe landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit zugesprochen. Standorte mit besonderen Werten und Funktionen des Bodens (z.B. alte Waldstandorte, Sonderstandorte, seltene Böden) sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist durch die vorgesehenen Maßnahmen (Rückhaltung, Schutzeinrichtungen für den Schadensfall, umgebender Schutzwall etc.),

die im wasserrechtlichen Verfahren konkretisiert werden, nicht zu erwarten. Tiefer liegende Eingriffe, in das ggf. höher anstehende Grundwasser sind nicht vorgesehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes ‚Klima‘ sind nicht zu erwarten.

Eine konkrete Ermittlung des Beeinträchtigungsumfanges erfolgt für den Bebauungsplan Nr. 81 "Biogasanlage südlich Schwarzer Koppelweg" im Zuge der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

d) Schutzgut Landschaft

Der Standort der Biogasanlage wird dem Landschaftstyp „Gewässerauen der Haller und ihrer Zuflüsse“ zugeordnet, die „ebenen bis leicht hügeligen Flächen der Pattenser Ebene, der Eldagser Lößhügel und des Hachmühlener Beckens“ grenzen südlich bis zum Kleinen Deister an. Beim Standort handelt es sich um eine nahezu ebene Fläche mit keinem ausgeprägten Relief. Gliedernde landschaftliche Strukturen (v.a. Gehölze) sind insbesondere an den Ortsrändern (u.a. zur Wohnbebauung Schwarzer Koppelweg) vorhanden. Ansonsten handelt es sich um eine offene Feldflur mit intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Dabei finden sich am Ortsrand sowie teilweise entlang der Haller Grünlandflächen (mit Viehhaltung). Als Vorbelastungen des Landschaftsbildes sind die Hochspannungsfreileitungen (110 kV) südlich des geplanten Standortes zu nennen.

Dem Plangebiet und seiner Umgebung wird im Landschaftsplan eine mittlere Schutzwürdigkeit für das Landschaftsbild zugeordnet.

Mit dem Vorhaben sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Dies ist insbesondere auf die Errichtung der Baukörper (Gärbehälter, Siloanlage) sowie auf die Inanspruchnahme von Fläche in der freien Landschaft zurückzuführen. Diese Beeinträchtigungen sind soweit möglich durch Maßnahmen zur Eingrünung zu vermindern. Geeignete Pflanzflächen werden im Bebauungsplan Nr. 81 "Biogasanlage südlich Schwarzer Koppelweg" festgesetzt werden. Zudem schirmen schon vorhandene Feldgehölze die Anlage zur Kaiserallee hin ab.

Aussagen zum Maisanbau finden sich oben unter dem Abschnitt ‚Schutzgut Arten und Biotop‘. Der verstärkte Maisanbau wird – insbesondere im Sommer – den visuellen Eindruck der landwirtschaftlichen Feldflur verändern.

e) Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Wie in Kap. 4.3 der Begründung ausgeführt, steht die Brücke über die Haller unter Denkmalschutz. Im weiteren Verfahren sind vom Anlagenbetreiber statische Nachweise zur Tragfähigkeit zu erbringen und bei einer eventuell erforderlichen Verstärkung der Brücke sind die Anforderungen des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Planung nicht zu erwarten.

2.2 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

In § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 BNatSchG ist geregelt, dass die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abschließend in der Bauleitplanung zu erfolgen hat.

Durch das geplante Vorhaben werden voraussichtlich Eingriffe in die Schutzgüter Boden (großflächige Bodenversiegelung), Landschaftsbild (Errichtung von Baukörpern in der freien Landschaft), Arten und Biotope (Beeinträchtigung von Vogelarten der offenen Feldflur) verursacht werden.

Aufgrund des Volumens und der Höhe der Baukörper ist eine umfassende Eingrünung der geplanten Biogasanlage vorgesehen. Mit dieser Eingrünung wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen.

Es ist davon auszugehen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe nicht allein innerhalb des Geltungsbereichs kompensiert werden können. Im Bebauungsplan sind der Umfang des Eingriffs zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen festzulegen. Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem „Osnabrücker Modell“.

2.3 Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft erfolgt insbesondere durch die Wahl des Standortes auf einer Ackerfläche, die keine besonderen Werte und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes aufweist.

Sonstige Maßnahme (vgl. oben) zur Vermeidung bzw. Verringerung nachteiliger Auswirkungen sind zum derzeitigen Planungsstand nicht vorgesehen.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Aufstellungsbeschluss für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Verwaltungsausschuss am 11.11.2010 gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) fand mit einer Bürgerversammlung am 13.12.2010 statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.12.2010 von dem Vorhaben informiert, ihnen wurde eine Frist bis zum 14.01.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme gesetzt.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung hat stattgefunden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) haben die Planunterlagen (Entwurf) im Zeitraum vom 24.03. bis zum 26.04.2011 öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) fand zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung statt.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung hat stattgefunden.

Im Folgenden werden die geäußerten Anregungen und Bedenken, die Stellungnahme der Verwaltung sowie die Beschlüsse in zusammengefasster Form wiedergegeben:

3.1 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB)

Von der Öffentlichkeit wird die Standortwahl in der freien Landschaft und in einem wichtigen (Nah-)Erholungsraum kritisiert.

Seitens der Stadt Springe wird auf den umfassenden Standortvergleich (Kap. 2 der Begründung) verwiesen. Dabei war u.a. die Nähe zu den potenziellen Wärmeabnehmern aber auch der Abstand zu vorhandener Bebauung entscheidend, um Konflikte v.a. durch Lärm und Geruch einer Biogasanlage zu vermeiden.

Des Weiteren werden eine Zersiedelung und massive Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholung befürchtet.

Durch die im Bebauungsplan vorgesehene Festsetzung eines breiten Eingrünungsstreifen aus Bäumen und Sträuchern um den gesamten Anlagenstandort und die Verwendung gedeckter Farben sowie eine Reduzierung der Anlagenhöhe auf maximal 16,50 m können der Zersiedlungseindruck und störende Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung teilweise vermieden werden. Durch die Prüfung verschiedener Erschließungsvarianten und die beabsichtigte Festlegung einer Haupttransportroute von Süden (Regelung im städtebaulichen Vertrag) sollen die Auswirkungen auf die Erholungsnutzung weiter minimiert werden. Weitere Gewerbegebietsentwicklungen außerhalb des Geltungsbereiches, die eine Zersiedelung befördern würden, sind nicht vorgesehen.

Es werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft (u.a. Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser, Rotmilanlebensraum) sowie Schutzgebiete der Umgebung erwartet.

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung lassen sich nicht vollständig vermeiden und werden durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen. Die konkrete Eingriffsbilanzierung und die Festlegung der erforderlichen Ausgleichsflächen und -maßnahmen werden auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

Behandlung und Einleitung anfallenden Oberflächenwassers werden im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens geregelt. Gemäß den Vorgaben der Region Hannover sind Vorkehrungen zur Reinigung des Niederschlagswassers zu treffen, bevor dieses dem Vorfluter zugeführt wird. Die Reinigung soll in einem bewachsenen Kiesfilter erfolgen. Belastetes Niederschlagswasser ist über ein geeignetes Rohrsystem dem Gärprozess zuzuführen. Damit eine Gefährdung insbesondere oberirdischer Gewässer oder des Grundwassers nicht zu befürchten ist, wird die gesamte Anlage einschließlich des Rückhaltebeckens mit einem Wall umschlossen. In diesem Auffangraum sollen die im Havariefall austretenden wassergefährdenden Stoffe zurückgehalten werden. In den Bachlauf der Haller wird nicht eingegriffen.

Der Rotmilan konnte im Gebiet nur als Nahrungsgast festgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass bei einer Bebauung des Plangebietes ein Ausweichen dieser sehr mobilen Art auf andere Gebiete ohne weiteres möglich ist. Ackerbaulich genutzte Flächen sind auch in der Umgebung in großem Umfang vorhanden und innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Habitate vorhanden, welche für diese Art von essenzieller Bedeutung sein könnte.

Schutzgebiete und -objekte gemäß Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sind von der Bauleitplanung nicht betroffen.

Es wird ein erheblicher Mehrverkehr mit einhergehender Gefährdung, Straßenschäden (u.a. Hallerbrücke) sowie Lärmbelastungen, des weiteren Geruchsbelästigungen ausgehend von der Anlage und ein allgemeiner Wertverlust von Immobilien erwartet. Außerdem wird nach einer verbindlichen Sicherung der Regelungen zu An- und Abfahrtverkehr gefragt. Es wird vorgeschlagen die Kaiserallee vom Jagdschloss aus zur An- und Abfahrt zu nutzen.

Die zu erwartenden Mehrverkehre und der evtl. Ausbaubedarf von Straßen wurde unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsstärken aus der Erweiterung der Firma octapharma (Bebauungsplan Nr.78) in einem Verkehrsgutachten untersucht. Für die jetzt vorgesehene Haupttransportroute von Süden ist kein Straßenausbau notwendig, die denkmalgeschützte Hallerbrücke kann umgangen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen oder Gefährdungen durch die geringen Zusatzverkehre der Biogasanlage sind nicht zu erwarten.

Des Weiteren sind weder von den Geruchs- noch von den Schallimmissionen erhebliche Beeinträchtigungen von Wohngebäuden in der Ortslage Springe zu erwarten. Entsprechende Untersuchungen hierzu wurden durchgeführt.

Aufgrund des großen Abstandes der Anlage zur Wohnbebauung besteht kein Anlass zur Sorge, dass es aufgrund der Biogasanlage zu Wertverlusten von Wohnimmobilien kommen wird.

Die Fahrtrouten können den beauftragten Fuhrunternehmen vertraglich vorgegeben werden.

Zudem kann die Stadt Springe die Einhaltung der vereinbarten Fahrtrouten über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Betreiber verbindlich regeln. Gegebenenfalls können auch verkehrsrechtliche Anordnungen seitens der Stadt Springe ergehen.

Die Kaiserallee steht in Verbindung mit dem Jagdschloss unter Denkmal- und Ensembleschutz. Zudem würde die Erholungsfunktion in einem empfindlicheren Bereich gestört.

Biogasanlagen werden grundsätzlich in ihrer Sinnhaftigkeit angezweifelt und ein effizientes Energiekonzept gefordert. Die Förderungspolitik für solche Anlagen und insbesondere der großflächige Anbau von Energiepflanzen (mit negativen Auswirkungen durch intensiven Düngemittel-/Pflanzenschutzmitteleinsatz, Vermaisung etc.) werden kritisiert.

Die Stadt Springe legt großen Wert darauf, dass die Anlage mit einem hohen energetischen Nutzungsgrad betrieben wird. Begleitend zur Bauleitplanung werden daher in einem Städtebaulichen Vertrag die Rahmenbedingungen für ein schlüssiges Wärmekonzept zwischen der Stadt und dem Anlagenbetreiber geregelt.

Bei der Förderung von Biogasanlagen handelt es sich um grundsätzliche politische Entscheidungen, die nicht Gegenstand der Bauleitplanung sind. Der Anbau von Energiepflanzen erfolgt im Rahmen der üblichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und ist ebenfalls der Bauleitplanung nicht unmittelbar zugänglich. Außer Mais werden auch andere nachwachsende Rohstoffe in der geplanten Anlage verwertet. Gegebenenfalls in Zukunft kommen weitere nachwachsende Rohstoffe und Reststoffe als Eingangssubstrate in Frage.

Entscheidung

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden von der Stadt Springe jeweils zur Kenntnis genommen, beraten und umfassend beantwortet.

Berücksichtigung finden die Anregungen zu einer anderen Verkehrsführung (nicht durch Feldmark) durch die vergleichende Prüfung von zwei Erschließungsvarianten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Der Hinweis zum Schutz der Hallerbrücke wird im Zuge der Abwägung zum Bebauungsplan behandelt, ebenso die Anmerkungen zur Begrenzung der Bauhöhe der Anlage. Die Anregungen zum Wärmekonzept finden Eingang im städtebaulichen Vertrag und sind Gegenstand des baugenehmigungsrechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Bezüglich der Anregungen und Bedenken zum Umgang mit Oberflächenwasser wird auf das wasserrechtliche Verfahren verwiesen.

3.2 Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Vom Gewerbeaufsichtsamt wurde die genehmigungsrechtliche Einstufung (Immissionsschutzrecht) angefragt.

Die Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG wurde mit dem Gewerbeaufsichtsamt zwischenzeitlich abgestimmt und ergibt sich aus dem Gasspeichervolumen und der Größe des Güllelagers. Die Zuständigkeit liegt beim Gewerbeaufsichtsamt Hannover.

Umfassende Geruchs- und Lärmgutachten liegen vor und berücksichtigen die vorgebrachten Hinweise. Dezentrale BHKWs sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und noch nicht hinreichend zu verorten, um diese gutachterlich zu betrachten. Dies bleibt der Genehmigungsplanung vorbehalten.

Die Region Hannover hält weitere Kartierungen zum Feldhamster für erforderlich. Außerdem wird auf Beachtung von Unterhaltungsverordnungen und Gewässerrandstreifen hingewiesen und um Beteiligung der Abfallbehörde gebeten.

Kartierungen zu Feldhamstern sind bereits in 2010 entsprechend den Vorgaben erfolgt. Sie wurden in 2011 fortgesetzt und abgeschlossen. Eine Dokumentation findet sich im Umweltbericht zum Bebauungsplan. Im Zusammenhang mit der Errichtung der Biogasanlage wird ein wasserrechtliches Verfahren durchgeführt. Die untere Abfallbehörde wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beteiligt.

Die Stadtwerke Springe weisen auf Einspeisepunkte etc. für den erzeugten Strom hin.

Die Versorgung mit elektrischer Energie und die Einspeisepunkte werden durch den Anlagenbetreiber mit den Stadtwerken abgestimmt und spätestens im Genehmigungsverfahren dargelegt.

Vom Niedersächsischen Forstamt Saupark sind Stellungnahmen mit Kritik zur Standortwahl hinsichtlich dem Erleben von Eigenart und Schönheit der Kaiserallee eingegangen und die Forderung nach einer vollständigen Verblendung durch Eingrünung.

Die besondere kulturhistorische und Landschaftsbild prägende Bedeutung der Kaiserallee ist der Stadt Springe bewusst und hat entsprechende Berücksichtigung im Planverfahren gefunden.

Beim Vergleich der Standortalternativen galt ein besonderes Augenmerk dem Schutz von Jagdschloss und Kaiserallee vor evtl. Beeinträchtigungen durch die Biogasanlage. Der gewählte Standort ist durch vorhandene Feldgehölze bereits weitgehend abgeschirmt. Auch liegt der Standort außerhalb der direkten Blickbeziehungen zwischen Kaiserallee und Harmsmühlenstraße, da auch nach Westen eine Abschirmung durch Gehölzstrukturen und Bebauung besteht.

Durch die im Bebauungsplan vorgesehene Festsetzung eines breiten Eingrünungstreifen aus Bäumen und Sträuchern um den gesamten Anlagenstandort und die Verwendung gedeckter Farben sowie eine Reduzierung der Anlagenhöhe auf maximal 16,50 m werden störende Auswirkungen auf das Landschaftsbild teilweise vermieden. Vollständig verbergen lässt sich die Anlage allerdings nicht.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) erhebt keine grundsätzlichen Bedenken. Sie gibt Anregungen bzgl. der verkehrsgerechten Ausbildung der Einmündung möglicher Zufahrtsstraßen in die Landesstraße L 461 und verweist auf das Niedersächsische Straßengesetz. Um Bereitstellung des Verkehrsgutachtens im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren wird gebeten.

Im Rahmen der Beteiligung für das Bebauungsplanverfahren wurde der Behörde die Verkehrsuntersuchung bereit gestellt. Die Einmündungssituationen wurden im Rahmen der Verkehrsuntersuchung mit betrachtet. Neue Zufahrten an die L 461 sind nicht vorgesehen. Die Anbindung erfolgt über die öffentliche Straße „Im alten Lande“. Angesichts der geringfügigen Mehrverkehre, der Hauptfahrbeziehungen und der aktuellen Einmündungssituation wird vom Verkehrsgutachter keine Notwendigkeit für einen Umbau des Anschlusses gesehen.

Entscheidung

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden von der Stadt Springe jeweils zur Kenntnis genommen, beraten und umfassend beantwortet.

Berücksichtigt wurden die Anmerkungen zum Feldhamster durch ergänzende Kartierungen zum Umweltbericht im Bebauungsplan. Dem Hinweis zum Schutz der Kaiserallee wird durch die im Bebauungsplan vorgesehene Festsetzung ein umfassenden Eingrünung und eine Beschränkung der Anlagenhöhe gefolgt.

4. Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Bauleitplanung sind alternative Standorte zu prüfen und eventuell vorhandene Planungsalternativen aufzuzeigen. Hierzu wurden bereits frühzeitig (Juli 2010) 5 verschiedene Standorte beruhend auf wirtschaftlichen Überlegungen (schlüssiges und wirtschaftliches Wärmenutzungskonzept mit relativer Nähe zu potenziellen Wärmeabnehmern), nach naturschutzfachlichen, landschaftsplanerischen und raumordnerischen Belangen sowie hinsichtlich erschließungstechnischer Fragestellungen und der Vermeidung von Beeinträchtigungen benachbarter Wohngebiete vergleichend betrachtet. Der Standortvergleich ist in der Begründung (Kap. 2) zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der für die geplante Biogas-Nutzung gewählte Standort deutliche Vorteile gegenüber den anderen untersuchten Standorten aufweist.

Dabei war u.a. die Nähe zu den potenziellen Wärmeabnehmern aber auch der Abstand zu vorhandener Bebauung entscheidend, um Konflikte v.a. durch Lärm und Geruch einer Biogasanlage zu vermeiden. Im Vergleich zu anderen Standorten liegt dieser außerhalb des LSG Osterwald-Saupark und entfernter zu dem Denkmalensemble Jagdschloss / Kaiserallee. Durch ein vorhandenes, großes Feldgehölz ist der Standort bereits gut zur Kaiserallee abgeschirmt. Über vor-

handene Wirtschaftswege ist eine kurze Anbindung an übergeordnete Straßen (L 461 und B 217) abseits größerer Wohngebiete gegeben.

Die Stadt Springe kommt daher zu dem Ergebnis, dass der gewählte Standort eine gute Eignung für das Vorhaben aufweist und dass innerhalb des Stadtgebietes kein günstigerer Standort vorhanden ist.

Springe, den 07.07.2011

gez. Hische

.....
Bürgermeister
(Hische)